

Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Kultur und Medien – 29.9.2016

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion CDU. Gesetz zum Erlaß eines Landesbibliotheksgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 16/11436)

1. Vorbemerkungen

- Das Kulturfördergesetz enthält vereinzelte bibliothekspolitische Aussagen, läßt jedoch keine zusammenhängende Konzeption erkennen.
- Wichtige strukturelle Fragen des Bibliothekswesens bleiben offen; dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Landesbibliotheksaufgaben (abgesehen von der Pflicht) und den digitalen Wandel.
- Die Spartenrennung zwischen öffentlichen Bibliotheken (ÖBs) in kommunaler Trägerschaft und Wissenschaftlichen Bibliotheken (WBs) an den Hochschulen, die aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausdrücklich ausgenommen sind, steht der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen im Bibliothekswesen diametral entgegen.
- Die Bibliotheken werden im Kulturfördergesetz nur ansatzweise in ihrer Bedeutung als Bildungseinrichtung gewürdigt.
- Zu einzelnen Sachverhalten fehlen für die bibliothekarische Praxis notwendige gesetzliche Grundlagen.

Vor diesem Hintergrund ist der Erlaß eines Landesbibliotheksgesetzes aus bibliotheksfachlicher Sicht sehr zu begrüßen .

Die Umwandlung des Hochschulbibliotheksentrums (HBZ) in ein Landesbibliothekszentrum (LBZ) mit einer Zuständigkeit für alle Bibliotheken ist sinnvoll. Damit sind für die ÖBs im Hinblick auf die Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen des Medienwandels wichtige Voraussetzungen für eine kompetente zentrale IT-Dienstleistung gegeben. Angesichts des einschlägigen Beratungs- und Unterstützungsbedarfs gerade der kleinen und mittleren ÖBs erscheint auch die Eingliederung der Fachstelle für die ÖBs in das LBZ fachlich nachvollziehbar und zielführend; dennoch sollte die Fachstelle innerhalb des LBZ im Bereich ihrer Kernkompetenz über einen autonomen Handlungsrahmen verfügen.

Die Errichtung einer zentralen Landesspeicherbibliothek ist dringend erforderlich Diese soll im Unterschied zu dem nicht mehr betriebenen Speichermagazin Bochum auch von öffentlichen Bibliotheken genutzt werden.

Die Landesspeicherbibliothek kann einerseits sicherstellen, daß das in NRW über Generationen gesammelte Schrifttum in seiner thematischen Breite als kulturelles Erbe dauerhaft erhalten bleibt. Denn gerade in Zeiten des Medienwandels besteht die Gefahr nicht koordinierter und oft weitreichender Bestandsaussonderungen auch im Zusammenhang mit der Verlagerung und Neuausrichtung von Forschungsschwerpunkten oder weitergehenden Veränderungen im universitären Profil , wodurch Sammlungen mit Blick auf künftige Fragestellungen der Wissenschaft massiv entwertet werden können.

Die Speicherbibliothek bietet andererseits den Hochschulbibliotheken die Voraussetzung für die Gewinnung von Flächen für die durch den digitalen Wandel gebotene Umsetzung eines neuen Raum- und Nutzungskonzepts im Kontext der Entwicklung der Hochschulbibliotheken zu medialen Lernorten mit hoher Aufenthaltsqualität.

Der Gesetzentwurf enthält bislang fehlende Regelungen zu den Bibliotheksgebühren, zum Datenschutz und zum Belegexemplar.

2. Fragen der Governance und Organisation bei der Wahrnehmung landesweiter Aufgaben.

Die Struktur des Bibliothekswesens in NRW ist im Unterschied etwa zu Bayern und Sachsen dadurch gekennzeichnet, daß keine zentrale Landesbibliothek existiert, die für die Bibliotheken des Landes grundlegende Transferleistungen erbringt.

Exkurs: In Bayern sind 1999 auf dem Wege einer Verordnung (Verordnung über die Gliederung der staatlichen Bibliotheksverwaltung, 16.6.1999) die Kompetenzen, Aufgaben und Abteilungen der Generaldirektion der Staatlichen Bibliotheken – hierunter auch die Zentrale des Bayerischen Bibliotheksverbundes – auf die Bayerische Staatsbibliothek (BSB) übergegangen. Die BSB – seither eine dem Ministerium unmittelbar unterstehende Mittelbehörde - ist Fachbehörde für alle Angelegenheiten des Bibliothekswesens. Aufgrund ihrer Transferleistungen für die Hochschulbibliotheken vor allem in der Literaturversorgung (analog und digital) wie auch im Bereich innovativer digitaler Dienste hat sie Aufnahme in das Bayerische Hochschulgesetz gefunden. Die Hochschulbibliotheken und die BSB arbeiten eng in einem kooperativen Leistungsverband zusammen, der in der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (2007) aufgrund seiner Synergien und Wirtschaftlichkeit als beispielhaft gewürdigt wurde. Sachsen hat dieses Modell in seinen Grundzügen übernommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf, der auch die bisherige Aufteilung der Zuständigkeit beider Ministerien für das Bibliothekswesen tangiert, mandatiert im Hinblick auf die Wahrnehmung landesweiter Aufgaben in NRW folgende Akteure:

Einerseits die drei Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster sowie mit abgestufter Kompetenz die Lippische Landesbibliothek in Detmold, andererseits das LBZ mit der ihm angegliederten Fachstelle.

Als gemeinsam von diesen wahrzunehmende Landesbibliotheksaufgaben führt der Gesetzentwurf auf: die arbeitsteilige Wahrnehmung der aus dem Pflichtgesetz resultierenden Aufgaben, die Sicherung des kulturellen Erbes sowie die Entwicklung eines Betriebs-, Ablieferungs- und Digitalisierungskonzepts für eine Landesspeicherbibliothek. Als Aufgaben des LBZ werden darüberhinaus die Entwicklung und Bereitstellung zentraler IT-Dienstleistungen sowie der konsortiale Erwerb und die Verwaltung von Lizenzen für elektronische Medien genannt, in der ihm angegliederten Fachstelle ferner der Ausbau des öffentlichen Bibliothekswesens sowie die Unterstützung kleinerer ÖBs.

Ungeachtet dieser Festlegungen bleiben im Hinblick auf die Wahrnehmung landesweiter Aufgaben in NRW relevante Fragen der Governance und Organisation offen.

- Dies gilt für die Zuweisung der fachlichen Verantwortung und Entscheidungskompetenz bei grundlegenden (strategischen) Fragen, die das Bibliothekswesen des Landes betreffen, also z.B. bei landesweiten Konzepten für die Digitalisierung oder die Sicherung des schriftlichen Kulturerbes, bei der Weiterentwicklung zentraler IT-Leistungen oder bei der Einführung eines Systems für die Langzeitverfügbarkeit digitaler Medien
- Dies gilt auch für die Frage der Fachaufsicht bei der laufenden Wahrnehmung landesweiter Aufgaben, etwa im Bereich der Pflicht.
- Darüber hinaus fehlt im Gesetzentwurf die Verankerung der Partizipation der Hochschulbibliotheken, etwa bei der Entwicklung von landesweiten Konzepten und an der Entscheidung in den angesprochenen Handlungsfeldern, zumal die Hochschulbibliotheken zur Erbringung effektiver und effizienter IT - Dienstleistungen auf der Grundlage kooperativer Strukturen gehalten sind.

Der Gesetzentwurf enthält hierzu keine Aussagen. Die bibliotheksfachliche Verantwortung liegt offensichtlich faktisch in hohem Maße auf Ministeriumsebene. Gerade deshalb erscheint die Verankerung des partizipativen Ansatzes, der den Hochschulbibliotheken die aktive Mitgestaltung und Mitwirkung sichert, umso dringlicher.

Exkurs: In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, daß auch das zentral ausgerichtete bayerische Modell, in dem die Landesbibliothek zugleich die Funktion einer Fachbehörde wahrnimmt, als Gegengewicht eine stark ausgeprägte kooperative Struktur aufweist. Die beiden Konferenzen der Universitätsbibliotheken und der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften beraten alle anstehenden bibliotheksfachlichen Themen, insbesondere alle grundsätzlichen und strategischen Fragen, wobei sie sich auf die fachlichen Empfehlungen von Kommissionen und des IT-Beirates stützen. Die kooperative Struktur wird im Prinzip des Einvernehmens manifest. Eine Beschlußfassung setzt die Zustimmung beider Konferenzen und der Fachbehörde voraus. Dieses Prinzip gewinnt besondere Bedeutung für die Verbundzentrale, die zwar eine Abteilung der BSB ist, grundsätzlich aber nur Planungen und Vorgaben umsetzt, die einvernehmlich priorisiert und beschlossen wurden.

3. Aspekte bei der Entwicklung eines Speicherbibliothekskonzeptes

Der Gesetzentwurf formuliert für die Erarbeitung eines Betriebs-, Ablieferungs- und Digitalisierungskonzeptes zunächst einen Planungsauftrag – angesichts der Komplexität der Aufgabenstellung gerade auch auf Grund der Einbeziehung der ÖBs und der bibliothekspolitischen Tragweite der darauf fußenden Entscheidung zweifellos eine zielführende Vorgehensweise.

Im Folgenden werden mit Blick vor allem auf die Universitätsbibliotheken einzelne Fragen aufgeworfen bzw. Aspekte benannt, die bei der Entwicklung eines Speicherbibliothekskonzeptes zu klären bzw. zu berücksichtigen sind.

- Grundsätzliche Ausrichtung der Speicherbibliothek

Entscheidend ist die grundsätzliche Ausrichtung der Speicherbibliothek. Ist das Ziel eine Einrichtung zur Aufnahme weitgehend inaktiver, selten und sehr selten genutzter Printbestände oder ist das Ziel eine Speicherbibliothek, die auf Grund ihrer aktiven Bestände eine zentrale Funktion in der Literaturversorgung der Universitäten wahrnimmt – so offensichtlich das Konzept der Kooperativen Speicherbibliothek Schweiz, das im Übrigen eine vollständige Deduplizierung vorsieht. Dieses Konzept schränkt die Rolle der Universitätsbibliotheken bei der Literaturversorgung mit Printmedien deutlich ein, der insbesondere in den Geistes- und Kulturwissenschaften vor allem unter retrospektivem Blickwinkel auch künftig hohe Bedeutung beizumessen ist.

Zwischen diesen beiden Ausprägungen einer Speicherbibliothek sind abgestufte Zwischenlösungen möglich. Die Entscheidung für ein Speicherbibliothekskonzept hat stets mit hoher Priorität eine angemessene – d.h. verlässliche und rasche - Abdeckung der Literaturnachfrage seitens der Wissenschaft zu berücksichtigen.

- Homogenität der Bestandsstruktur

In NRW ist bedingt durch das Fehlen einer zentralen Landesbibliothek und die zahlreichen Universitätsneugründungen mit der Folge eines im Prinzip relativ gleichförmigen Grundbestandsaufbaus die Bestandsstruktur bezogen auf die einzelnen Fächer durch eine ausgeprägte Homogenität und große Schnittmengen gekennzeichnet – trotz des früheren Zeitschriftenschwerpunktprogramms.

Demgegenüber stellt sich die Bestandsstruktur in Bayern oder Sachsen gänzlich anders dar. So ist ein sehr hoher Anteil aller im Bibliotheksverbund Bayern nachgewiesenen Titel – abgesehen von den Ingenieurwissenschaften – in der BSB vorhanden. Demzufolge hält sich der Alleinbesitz in den Universitätsbibliotheken in engen Grenzen. Nach dem bayerischen Archivierungskonzept wird deshalb grundsätzlich der Gesamtbestand der BSB als zentraler Landes- und Archivbibliothek (ca. 10,4 Millionen Bände) archiviert. Daneben ist jede einzelne Bibliothek für die Archivierung ihres Alleinbesitzes und ggf. ihres historischen Bestandes verantwortlich, für den das Archivierungskonzept bis zur Zeitgrenze 1840/50 die Bewahrung grundsätzlich aller Exemplare vorsieht. 2015 waren knapp 6 Millionen Bände (nahezu ausschließlich der BSB) in der Speicherbibliothek Garching magaziniert, aus der heraus ein hoher Anteil des Lieferaufkommens in der Fernleihe und Dokumentlieferung abgewickelt wird – in Spitzenjahren ca. 400.000 Liefervorgänge.

Die vergleichsweise homogene Bestandsstruktur in NRW stellt demgegenüber komplexere Anforderungen an ein Archivierungs- und Speicherbibliothekskonzept.

- Substitution des Printbestandes durch digitale Medien

Ein aktuell zu entwickelndes Speicherbibliothekskonzept hat vor allem der rasanten und weiter fortschreitenden Expansion der digitalen Medien auf dem wissenschaftlichen Literaturmarkt ungeachtet evidenter fächerspezifischer Unterschiede Rechnung zu tragen. Im Novitätenbereich führt das Angebot der digitalen Medien, ganz überwiegend Parallelpublikationen zu Printmedien, prospektiv zu einem deutlichen Rückgang im Zugang analoger Medien. Darüber hinaus eröffnen auch in retrospektiver Hinsicht digitale Verlagsangebote (Zeitschriftenarchive,

Referenzwerke, Quellenkorpora, aber auch Monographien) wie die Digitalisierung urheberrechtsfreier Werke in Bibliotheken grundlegend neue Perspektiven für die Abgabe an eine Speicherbibliothek oder für die Aussonderung.

Eine umfassende Konzentration, ja Reduktion des Printbestandes auf Grund der Substitution des Printbestandes durch digitale Medien setzt allerdings voraus, daß die wohl größte Herausforderung, vor der Bibliotheken heute stehen, erfolgreich bewältigt wird: nämlich ein verlässliches Hosting und eine nachhaltige Langzeitverfügbarkeit – Aufgabenfelder, die laufend wie einmalig sehr hohe Investitionen erfordern.

- Zentrale und dezentrale Archivierung

In engem Zusammenhang mit der grundsätzlichen Ausrichtung der Speicherbibliothek stellt sich die Frage nach der Gewichtung der zentralen Archivierung in der Speicherbibliothek und der dezentralen Archivierung in den Hochschulbibliotheken.

- Lokal vorzuhaltende Printbestände

Zu klären ist, inwieweit die Printbestände, sofern auf diese ein digitaler Zugriff etwa im Wege der Campus- oder Nationallizenz nicht gegeben ist, im Hinblick auf den Bedarf von Forschung und Wissenschaft vor Ort für die jeweilige Universität vorzuhalten sind. Dies erfordert auch eine Auseinandersetzung mit der Definition von Büchergrundbeständen, die in der Phase der Universitätsneugründungen notwendig war. Ferner sind in diesem Zusammenhang die seither entwickelten leistungsfähigen Dokumentliefersysteme und neuere über die Nutzungsfrequenz vorliegende Erkenntnisse zu berücksichtigen.

- Richtlinien für die Abgabe an Speicherbibliotheken und die Aussonderung.

Das Konzept hat Richtlinien für die Abgabe an Speicherbibliotheken und Kriterien für die Aussonderung zu erarbeiten. Angesichts der Homogenität der Bestandsstruktur gewinnt für das Konzept einer Speicherbibliothek die Frage der Deduplizierung besondere Brisanz.

- Aufwände/Kosten bei Abgabe und Aussonderung.

Das Konzept hat grundsätzlich den Aufwand ins Kalkül zu ziehen, der im Falle einer Abgabe oder Aussonderung zu leisten ist. Während sich dieser bei der Verlagerung oder Aussonderung von Zeitschriften oder ganzen Bestandsgruppen in Grenzen hält, liegen die Kosten bei einzelnen Monographien signifikant höher.

4. Öffentliche Bibliotheken

Positiv hervorzuheben ist, daß der Gesetzentwurf das öffentliche Bibliothekswesen stärkt.

- Dies wird strukturell in der Umwandlung des HBZ in das LBZ (unter Einbeziehung der Fachstelle) mit einer Zuständigkeit auch für die ÖBs greifbar.
- Einen zukunftsweisenden Ansatz stellt die Förderung von Projekten der kooperativen und integrativen Weiterentwicklung von ÖBs und anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen zu sogenannten „Dritten Orten“ dar, um insbesondere in strukturschwachen Gebieten oder an sozialen Brennpunkten über die bibliothekarische Grundversorgung hinaus Kultur- und

Freizeitangebote zu realisieren. Zu diesem Zweck nimmt die Förderlinie daneben den Ausbau von Schulbibliotheken zu ÖBs in den Blick.

- Die im Gesetzentwurf implizierte Wertentscheidung, die die Bildungsfunktion der Bibliothek in besonderer Weise gewichtet und hervorhebt, eröffnet insbesondere für die ÖBs weitere Perspektiven im Rahmen der Bildungsförderung.

5. Schlußbemerkung

Der vorliegende Entwurf eines Landesbibliotheksgesetzes ist, wie dargelegt, aus bibliotheksfachlicher Sicht nachdrücklich zu begrüßen. Ungeachtet dessen erscheint eine Klärung der noch offenen Fragen in der Organisation notwendig.

Der Gesetzentwurf wirft die Frage nach einer Fortschreibung/Veränderung der Zuständigkeit der beiden Ministerien auf.

In den Vorbemerkungen des Gesetzentwurfs (Buchstabe D) wird festgestellt, daß der vorliegende Gesetzentwurf keine „direkten finanziellen Auswirkungen“ habe. Festzuhalten ist jedoch, daß die hierin (neu) definierten Aufgaben und Handlungsfelder die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Ressourcen in einer signifikanten Größenordnung erfordern.

Dr. Rolf Griebel

Generaldirektor der Bayerischen Staatsbibliothek a.D.